



**Bericht und Antrag der Präsidentenkonferenz
des Grossen Rats
zur
Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rats
(Informatikpauschale)**

Inhaltsverzeichnis

I.	Ausgangslage	3
A.	Heutige Praxis	3
B.	Gesetzliche Grundlagen	3
1.	Grossratsgesetz (GRG).....	3
2.	Geschäftsordnung des Grossen Rats (GGO)	3
II.	Veränderte Ausgangslage	4
III.	Vorgehen.....	4
IV.	Informatikpauschale.....	4
A.	Rechtsvergleich.....	4
B.	Auslagenersatz («Informatikpauschale») im Detail	5
C.	Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Aspekte	5
V.	Erwägungen und Fazit	5
VI.	Anpassung der Geschäftsordnung des Grossen Rats	6
VII.	Vernehmlassung	6
VIII.	Finanzielle und personelle Auswirkungen	7
IX.	Gute Gesetzgebung.....	7
X.	Inkrafttreten	7
XI.	Anträge.....	7
	Revisionsvorlage	8
	Auszug aus dem geltenden Recht.....	11

Bericht und Antrag der Präsidentenkonferenz des Grossen Rats zur Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rats (Informatikpauschale)

Chur, 5. August 2024

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Präsidentenkonferenz des Grossen Rats (PK) unterbreitet Ihnen nachstehend Bericht und Antrag für eine Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rats (GGO; BR 170.140) zur Einführung einer Informatikpauschale.

I. Ausgangslage

A. Heutige Praxis

Den Mitgliedern des Grossen Rats wird seit der Umstellung auf den elektronischen Geschäftsverkehr ein Tablet mit SIM-Karte (Datenabonnement für die Schweiz) leihweise zur Verfügung gestellt. Das Gerät wird jeweils nach Ablauf der Lebensdauer (ca. 5 Jahre) durch ein neues Gerät ersetzt. Scheidet das Ratsmitglied aus dem Grossen Rat aus, kann das Gerät zum Restwert erworben oder zurückgegeben werden. Die SIM-Karte ist in jedem Fall zu retournieren.

Aktuell sind 105 Ratsmitglieder mit iPads ausgestattet. Die Geräte haben einen Anschaffungswert von durchschnittlich 700 Franken. Die Datenabonnemente für sämtliche abgegebenen Geräte kosten pro Monat 920 Franken. Pro Legislatur belaufen sich die totalen Gerätekosten somit auf zirka 74 000 Franken und die Abonnementskosten auf rund 44 000 Franken, was zu Gesamtausgaben von 118 000 Franken pro Legislatur (ohne Betreuungsaufwand durch das Ratssekretariat und Dritte) führt. Die externe Unterstützung für die Gerätekonfiguration und die Schulung der neuen Ratsmitglieder kostete für die laufende Legislatur 1850 Franken.

B. Gesetzliche Grundlagen

1. Grossratsgesetz (GRG)

Im Kapitel 2.6. Entschädigung der Ratsmitglieder und Fraktionen bestimmt Art. 25 GRG (Taggelder, Spesen- und Fraktionsentschädigungen), dass die Höhe der Taggelder und Spesenentschädigungen für die Mitglieder durch Verordnung des Grossen Rats festgesetzt wird.

2. Geschäftsordnung des Grossen Rats (GGO)

Die GGO regelt die Taggelder (Art. 37), die Mahlzeiten- und Übernachtungsentschädigung (Art. 38), einige Sonderfälle (Art. 39) sowie die Reisekosten- und Reisezeitentschädigung (Art. 40) der Ratsmitglieder. Eine ausdrückliche Grundlage für die heutige Praxis mit

der leihweisen Abgabe von Tablets mit Datenabonnements bzw. für die Abgeltung von Informatikauslagen fehlt. Die vorgeschlagene Informatikpauschale erfordert damit zwingend eine Grundlage in der Geschäftsordnung des Grossen Rats.

II. Veränderte Ausgangslage

Seit Einführung der heutigen Praxis hat sich die Ausgangslage insofern geändert, dass mehr Personen auch ausserhalb des Rats digital arbeiten und bereits über mobil nutzbare Geräte (Laptop, Tablet) verfügen. Zudem ist der Zugang mit diesen Geräten ins Internet (und damit zur mobilen Sitzungsvorbereitung des Grossen Rats) heute auch ohne SIM-Karte weitestgehend gewährleistet (privates, geschäftliches oder öffentliches WLAN, Hot-spot-Lösung via Smartphone). Ein Blick in die Reihen des Grossen Rats zeigt, dass die überwiegende Mehrheit nicht (mehr) mit dem zur Verfügung gestellten iPad arbeitet, sondern eben mit dem eigenen Laptop.

III. Vorgehen

Aufgrund der veränderten Ausgangslage ist das Ratssekretariat mit einem Kurzbericht an die Präsidentenkonferenz gelangt. Die Mitglieder der PK haben in der Folge eine Umfrage in den Fraktionen durchgeführt, ob die aktuelle Praxis für den elektronischen Geschäftsverkehr mit der Abgabe von Tablets noch als zeitgemäss angesehen wird oder ob eine neue Regelung in Form einer Informatikpauschale (Spesen) bevorzugt würde. Aufgrund des Ergebnisses dieser Umfrage hat die PK an ihrer Sitzung vom 22. April 2024 beschlossen, dem Grossen Rat Bericht und Antrag zur Einführung einer Informatikpauschale zu unterbreiten.

IV. Informatikpauschale

A. Rechtsvergleich

Andere kantonale Parlamente handhaben den Spesen- und Auslagenersatz generell sowie die Informatikentschädigung im Besonderen ganz unterschiedlich. Ein Vergleich ist aufgrund dieser Heterogenität der Lösungen nur schwer möglich. Das Spektrum reicht von expliziten Infrastrukturentschädigungen für die Informatik (z. B. VS mit 600 Franken pro Jahr oder UR mit 100 Franken pro Jahr) über pauschale Infrastrukturentschädigungen für Informatik und Sekretariat (z. B. BE mit 5000 Franken pro Jahr und VD mit 800 Franken pro Jahr) bis hin zu gesamtheitlichen Pauschalen (z. B. ZH mit 8100 Franken pro Jahr [Mandatsauslagen] oder SG mit 2000 Franken pro Jahr [Grundentschädigung]). Schliesslich gibt es auch Kantone, die abgesehen von Reisespesen keine weiteren Unkostenentschädigungen auszahlen (z. B. GL und TI).

Die Lösungsansätze für Informatikentschädigungen innerhalb der kantonalen Verwaltung können für die Parlamentsmitglieder aufgrund deren Sonderstellung ebenfalls nur bedingt herangezogen werden (externe Mitarbeitende des AJF erhalten z. B. eine jährliche Pauschale von 300 Franken).

B. Auslagenersatz («Informatikpauschale») im Detail

Für die Teilnahme am elektronischen Geschäftsverkehr benötigen die Ratsmitglieder ein für diesen Verwendungszweck geeignetes Gerät, Zugang zum Internet sowie allenfalls einen Drucker. Der Auslagenersatz hat somit die Anschaffungskosten für ein solches Gerät (bzw. einen Anteil an ein für den privaten oder geschäftlichen Gebrauch angeschafftes Gerät) sowie einen Anteil an die Internetzugangs- und Druckerkosten zu umfassen.

Die heute eingesetzten iPads kosteten durchschnittlich 700 Franken und sind mindestens eine Legislatur im Einsatz. Die Datenabonnemente kosten 105 Franken pro Jahr und Person (auf vier Jahre hochgerechnet also 420 Franken). Somit kann zurzeit für die Informatikkosten von einem Richtwert von rund 1100 Franken pro Ratsmitglied und Legislatur ausgegangen werden. Nicht enthalten sind dabei ein Anteil für den privaten Internetzugang, allfällige Druckkosten und der Unterhalt (v. a. Reparaturen defekter Geräte). Stand heute erscheint somit ein pauschaler Gesamtauslagenersatz für Informatik von 1200 Franken pro Person und Legislatur im Vergleich zu den jetzigen Kosten als verhältnismässig. Dies bedeutet Gesamtkosten von rund 144 000 Franken pro Legislatur. Dieser Betrag ist etwas höher als die heutigen Auslagen, umfasst aber auch alle 120 Mitglieder des Rats anstatt nur deren 105. Zudem ist er auch im interkantonalen Vergleich (soweit dieser sinnvollerweise gemacht werden kann) angemessen.

Dieser Betrag kann den Ratsmitgliedern entweder einmalig zu Beginn der Legislatur oder in vier jährlichen Tranchen à 300 Franken ausgerichtet werden. Erstere Lösung berücksichtigt den Umstand, dass Ratsmitglieder möglicherweise eigens ein Gerät anschaffen und somit den Gesamtbetrag aufs Mal aufbringen müssen. Bei einer jährlichen Auszahlung können hingegen Aus- bzw. Eintritte während laufender Legislatur angemessener berücksichtigt werden.

Die Informatiksicherheit kann wie bis anhin mittels Abschluss einer Nutzungsvereinbarung betreffend die mobile Sitzungsvorbereitung zwischen den Ratsmitgliedern und dem Ratssekretariat angemessen gewährleistet werden.

C. Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Aspekte

Eine jährliche Informatikpauschale von 300 Franken für Mitglieder des Grossen Rats gehört nach Angaben der Steuerverwaltung des Kantons Graubünden zu den abzugsfähigen Auslagen bzw. wird nicht als steuerrechtlich relevante Einnahme taxiert. Entsprechend sind gemäss Auskunft des kantonalen Personalamts für diesen Betrag auch keine Sozialversicherungsabgaben geschuldet.

V. Erwägungen und Fazit

Ein pauschaler Auslagenersatz kommt sämtlichen Ratsmitgliedern zugute, während vom Leihgerät nur diejenigen Ratsmitglieder profitieren, die ein solches auch beziehen (und ggf. nicht einmal für den Ratsbetrieb verwenden). Wird die Pauschale in vier Tranchen ausbezahlt, kann Ein- und Austritten während der Legislatur angemessen Rechnung getragen werden. Zudem erlaubt dieser Ansatz individuelle EDV-Lösungen bezüglich Gerät und Betriebssystem. Die Gesamtkosten liegen rein rechnerisch damit zwar höher als heute (+26 000 Franken pro Legislatur). Dafür entfallen die Kosten für den Unterhalt und die Reparatur der Leihgeräte sowie die Kosten für die externe Unterstützung zur Konfiguration der Geräte bei deren erstmaligen Abgabe. Darüber hinaus kann sich das Ratssekretariat bei

der Schulung der Ratsmitglieder auf die Anwendung der mobilen Sitzungsvorbereitung konzentrieren und spart Zeit bei der aufwändigen Administration der Geräte, Datenabos und Rücknahme/Weiterverkäufe von alten Geräten.

Die Präsidentenkonferenz beantragt dem Grossen Rat daher, die heutige Praxis aufzugeben und eine Informatikpauschale einzuführen. Die noch bei den Ratsmitgliedern befindlichen Geräte können entweder zum aktuellen Marktwert erworben oder dem Ratssekretariat zurückgegeben werden. Die entsprechenden Datenabonnemente bei der Swisscom sind zu kündigen.

VI. Anpassung der Geschäftsordnung des Grossen Rats

Für die Auszahlung eines pauschalen Auslagenersatzes fehlt eine gesetzliche Grundlage, weshalb eine Anpassung der GGO notwendig ist.

2.6. Entschädigung der Ratsmitglieder und Fraktionen
2.6.1. Ratsmitglieder
Einfügen neuer Art. 40a Informatikpauschale
¹ Die Mitglieder des Grossen Rates erhalten eine pauschale Entschädigung von 300 Franken je Amtsjahr als Beitrag an ihre Informatikauslagen.

Der Wortlaut der Bestimmung orientiert sich an den anderen Entschädigungsregelungen in der GGO. Anzumerken ist, dass zum Bezug einer Informatikpauschale berechnete Ratsmitglieder nur Mitglieder im engeren Sinne sind, also gewählte und als nachgerückt erklärte Mitglieder mit dauerndem Einsitz. Für temporäre Stellvertretungen (Ersatzpersonen) gilt der Anspruch nicht.

In zeitlicher Hinsicht besteht der Anspruch auf die volle Pauschale mit der Wahl und für jedes begonnene Amtsjahr. Bei einem unterjährigen Austritt wird keine Rückerstattung fällig, sind doch die Anschaffungskosten bereits angefallen und die Verpflichtungen für Betrieb und Daten bestehend.

VII. Vernehmlassung

Von der Einführung der Informatikpauschale direkt betroffen sind nur die Mitglieder des Grossen Rats. Diese wurden im Rahmen der Vorbefragung in den Fraktionen einbezogen. Lediglich indirekt und nur am Rande betroffen sind das Amt für Informatik (für laufende Datenabonnemente) und das Personalamt (Taggelder- und Spesenauszahlung). Aus diesen Gründen wurde auf eine Vernehmlassung verzichtet. Es wurden jedoch bei der Finanzkontrolle, bei der Steuerverwaltung sowie beim Personalamt konkrete Auskünfte zu spezifischen Auswirkungen einer Informatikpauschale eingeholt; vgl. dazu die Ausführungen oben unter Ziff. IV.C.

VIII. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die Einführung einer Informatikpauschale zieht keine unmittelbaren personellen Auswirkungen mit sich. Mittelbar kann davon ausgegangen werden, dass die bestehenden Ressourcen im Ratssekretariat wieder stärker auf die Kernkompetenzen fokussiert eingesetzt werden können. In finanzieller Hinsicht wird das Budget des Grossen Rats durch die Informatikpauschale mit jährlichen Mehrkosten von netto rund 6500 Franken belastet.

Status quo in CHF (für 105 Personen)		Informatikpauschale in CHF (für 120 Personen)
Gerät	105 x 700 = 74 000	120 x 300 x 4 = 144 000
Datenabo	105 x 420 = 44 000	
Total	118 000	144 000
Betrag p/a	29 500	36 000
Differenz	-6500	+6500

IX. Gute Gesetzgebung

Die Grundsätze der «Guten Gesetzgebung» gemäss den regierungsrätlichen Vorgaben (vgl. RB vom 16. November 2010, Prot. Nr. 1070) werden in der vorliegenden Revision berücksichtigt.

X. Inkrafttreten

Die Revision der Geschäftsordnung des Grossen Rats (GGO) untersteht nicht dem fakultativen Referendum. Unter der Voraussetzung einer Beschlussfassung des Grossen Rats in der Augustsession 2024 kann die beantragte Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rats am 1. September 2024 in Kraft treten. Damit wäre eine erstmalige Auszahlung für das Amtsjahr 2024/2025 möglich.

XI. Anträge

Aufgrund vorstehender Erwägungen beantragt Ihnen die PK:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. der Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rats (GGO) zur Einführung einer Informatikpauschale zuzustimmen.

Namens der Präsidentenkonferenz des
Grossen Rats

Der Standespräsident: *Franz Sepp Caluori*
Der Ratssekretär: *Patrick Barandun*

Revisionsvorlage

Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: **170.140**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 Abs. 1 der Kantonsverfassung und Art. 69 des Gesetzes über den Grossen Rat,
nach Einsicht in den Bericht der Präsidentenkonferenz des Grossen Rates vom 5. August 2024,

beschliesst:

I.

Der Erlass «Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO)» BR [170.140](#) (Stand 1. Oktober 2023) wird wie folgt geändert:

Art. 40a (neu)

Informatikpauschale

¹ Die Mitglieder des Grossen Rates erhalten eine pauschale Entschädigung von 300 Franken je Amtsjahr als Beitrag an ihre Informatikauslagen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision tritt am 1. September 2024 in Kraft.

Urden da gestiun dal Cussegl grond (UGCG)

Midada dals [Data]

Relaschs tangads da questa fatschenta (numers dal DG)

Nov:	–
Midà:	170.140
Aboli:	–

Il Cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 32 al. 1 da la Constituziun chantunala e sin l'art. 69 da la Lescha davart il Cussegl grond, suenter avair gi' invista dal rapport da la Conferenza da las presidentas e dals presidents dal Cussegl grond dals 5 d'avust 2024,

concluda:

I.

Il relasch «Urden da gestiun dal cussegl grond (UGCG)» DG [170.140](#) (versiun dals 01-10-2023) vegn midà sco suonda:

Art. 40a (nov)

Pauschala per l'informatica

¹ Las commembras ed ils commembers dal Cussegl grond survegnan ina indemnisaziun pauschala da 300 francs per onn d'uffizi sco contribuziun a lur expensas d'informatica.

II.

Naginas midadas en auters relaschs.

III.

Naginas aboliziuns d'auters relaschs.

IV.

Questa revisiun parziala entra en vigur il 1. da settember 2024.

Regolamento organico del Gran Consiglio (ROGC)

Modifica del [Data]

Atti normativi interessati (numeri CSC)

Nuovo: –
Modificato: **170.140**
Abrogato: –

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visti l'art. 32 cpv. 1 della Costituzione cantonale e l'art. 69 della legge sul Gran Consiglio,
visto il rapporto della Conferenza dei presidenti del Gran Consiglio del 5 agosto 2024,

decide:

I.

L'atto normativo «Regolamento organico del Gran Consiglio (ROGC)» CSC [170.140](#) (stato 1 ottobre 2023) è modificato come segue:

Art. 40a (nuovo)

Forfetaria per l'informatica

¹ I membri del Gran Consiglio ricevono un indennizzo forfetario di 300 franchi per anno di carica quale contributo per le loro spese informatiche.

II.

Nessuna modifica in altri atti normativi.

III.

Nessuna abrogazione di altri atti normativi.

IV.

La presente revisione parziale entra in vigore il 1° settembre 2024.

Auszug aus dem geltenden Recht

Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO)

Vom 8. Dezember 2005 (Stand 1. Oktober 2023)

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden¹⁾,

gestützt auf Art. 32 Abs. 1 der Kantonsverfassung²⁾ und Art. 69 des Gesetzes über den Grossen Rat³⁾,
nach Einsicht in den Bericht der Präsidentenkonferenz vom 19. September 2005,

beschliesst:

2.6. ENTSCHÄDIGUNG DER RATSMITGLIEDER UND FRAKTIONEN

2.6.1. Ratsmitglieder

Art. 37 Taggeld

¹ Die Mitglieder des Grossen Rates haben für jeden Tag ihrer Anwesenheit bei Sitzungen Anspruch auf ein Taggeld von 300 Franken. Das Taggeld entschädigt die Anwesenheit bei Sitzungen und die Tätigkeit, welche ein Mitglied des Grossen Rates ausserhalb der Session und der Sitzungen am Wohnsitz, am Ort seiner beruflichen Hauptbeschäftigung oder an einem anderen Ort für die Vor- und Nachbearbeitung verrichtet. *

² Die Standespräsidentin oder der Standespräsident erhält ausserdem eine einmalige Präsidial- und Repräsentationszulage von 12 000 Franken, die Standesvizepräsidentin oder der Standesvizepräsident eine einmalige Repräsentationszulage von 4000 Franken.

Art. 38 Mahlzeiten- und Übernachtungsentschädigung

¹ Die Mitglieder des Grossen Rates erhalten für jede Sitzung in Chur eine Mahlzeitenentschädigung von 60 Franken und im Falle der Übernachtung eine zusätzliche Entschädigung von 150 Franken.

² Die Übernachtungsentschädigung entfällt für Mitglieder, die in einem Umkreis von 25 Kilometer Fahrstrecke wohnen.
³ ... *

⁴ Als Wohnsitz gilt der Ort, wo die Ausweisschriften hinterlegt sind.

⁵ Die Standespräsidentin oder der Standespräsident und die Standesvizepräsidentin oder der Standesvizepräsident haben Anspruch auf Entschädigung der effektiven Auslagen, die ihnen aus Repräsentationspflichten entstehen.

Art. 39 Sonderfälle

¹ Während der Dauer der Session werden die Entschädigungen gemäss Artikel 37 Absatz 1 und Artikel 38 auch für die Sonn- und Feiertage ausgerichtet.

² Wird ein Ratsmitglied während der Session zu Sitzungen einberufen, die den Anspruch auf ein Taggeld des Kantons begründen, aber nicht zum Geschäftskreis des Grossen Rats gehören, so wird das Taggeld nur einmal, bei ungleichen Taggeldern zum höheren Ansatz, ausgerichtet. Diese Regelung gilt auch für die Reiseentschädigung.

Art. 40 Reisekosten- und Reisezeitentschädigung

¹ Für Reisen zu den Ratssitzungen erhält jedes Mitglied des Grossen Rates eine Reisekostenentschädigung von 70 Rappen pro Strassenkilometer für die Distanz zwischen Wohnsitz und Sitzungsort und zurück. *

² Die Mitglieder des Grossen Rates erhalten zusätzlich zur Reisekostenentschädigung gemäss Absatz 1 eine Reisezeitentschädigung in gleicher Höhe. *

³ Die Mitfahrerinnen und Mitfahrer in einer Fahrgemeinschaft erhalten eine Reisezeitentschädigung in der Höhe der Kilometerentschädigung gemäss Absatz 1. *

¹⁾ GRP 2005/2006, 818

²⁾ BR [110.100](#)

³⁾ BR [170.100](#)